



NABU Gäu-Nordschwarzwald, Geschwister Scholl-Str. 10, 72160 Horb

**Gemeinde Simmozheim  
Hauptstraße 8**

**75397 Simmozheim**

Einwendungen zum Auslegungsbeschluss „Mittelfeld III 2019 – 1. Änderung“ vom 25.07.2024

*Diese Stellungnahme ergeht auch im Namen des BUND Landesverbandes BW, des NABU Landesverbandes BW und dem BUND Nordschwarzwald*

Vorab per Mail – Verteiler siehe am Ende

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

wie schon in letzter Stellungnahme zu dem Bebauungsplan „Mittelfeld III 2019“ sehen wir auch in diesem Entwurf erhebliche Mängel und teilweise grobe, offenkundige Fehler.

Zu den neu konzipierten Maßnahmen:

Die Eingriffe in das Baugebiet „Mittelfeld III 2019“ in Bezug auf 6,1 ha Boden, die Arten, die Biotope, die Landschaft und das Gewässer sind bereits vollumfänglich durchgeführt. Im Zuge des hierfür erforderlichen Bilanzierungsausgleichs wurden im Bebauungsplan „Mittelfeld III 2019“ 683099 Ökopunkte für externe Maßnahmen beschlossen. Ursprünglich waren 194 331 Ökopunkte als Maßnahme der Flächenagentur unter der Maßnahme A 10 festgesetzt. Laut den Bebauungsplanunterlagen sind diese Ökopunkte für die Trockenmauern in Illingen bereits gebucht gewesen. Der nun ausgelegten Bebauungsplanänderung ist zu entnehmen, dass diese Buchung jedoch nicht erfolgt war. Dies bedeutet, dass mehr als 1/3 der externen Ökopunktemaßnahme bisher gar nicht umgesetzt wurden, obwohl die massiven Eingriffe vor zwei Jahren begann und heute beinahe abgeschlossen ist. Zwar sollen dafür jetzt andere Maßnahmen erfolgen. Diese sind jedoch teils mit Rechtsunsicherheiten und teils mit enormem Zeitverzug verbunden - noch nicht begonnen und noch nicht terminiert!

Um den zeitlichen Verzug mit den nötigen Ausgleichsmaßnahmen anhand der nun angedachten Projekte auch nur annäherungsweise zu

**Gäu-Nordschwarzwald**

**Markus Pagel**

Geschwister-Scholl Straße 10  
72160 Horb am Neckar

Tel. 07451.6277991

Markus.Pagel@NABU-BW.de

Horb, den 12.09.2024



Diese Stellungnahme ergeht  
auch im Namen des BUND  
Nordschwarzwald

**Naturschutzbund Deutschland  
Landesverband Baden-Württemberg e.V.**

Tübinger Str. 15  
70178 Stuttgart  
Tel. 0711.966 72-0  
Fax 0711.966 72-33  
NABU@NABU-BW.de  
www.NABU-BW.de  
Ust.ID-Nr. DE 146122896  
VR 1756, Amtsgericht Stuttgart  
Vorsitzender: Johannes Enssle

**Geschäftskonto**

BW Bank Stuttgart  
BLZ 600 501 01 Konto 2 270 010  
IBAN: DE13 6005 0101 0002 2700 10  
BIC: SOLADEST600

**Spendenkonto**

BW Bank Stuttgart  
BLZ 600 501 01 Konto 8 100 438  
IBAN: DE48 6005 0101 0008 1004 38  
BIC: SOLADEST600

Spenden und Beiträge sind steuerlich  
absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse  
sind steuerbefreit.

kompensieren, fordern wir einen rasch umsetzbaren fachgerechten Ausgleich zur Generierung der benötigten Ökopunkte.

In den neu konzipierten Maßnahmen A 14 a, A 14 c und A 12 sind keine Fristen genannt, innerhalb derer die Maßnahmen begonnen oder wirksam sein müssen. Es gibt auch sonst keine Angaben, ob und wie sichergestellt ist, dass die Gemeinde Simmozheim ihre angekündigten Maßnahmen nun tatsächlich und zeitnah umsetzt und nicht wieder einfach abwartet, ob man an anderer Stelle günstigere Alternativen planen könnte.

#### Zu A 6 (90700 ÖP!):

Diese Maßnahme wurde bereits durchgeführt. Der ausgebrachte Boden stammt aus einem Bereich, in dem geogen bedingte, erhöhte schwermetallbelastete Böden und künstliche Auffüllungen (Bereiche mit Ziegelresten) vorliegen. Aus diesem Grund sollte laut dem Umweltbericht zu „Mittelfeld III 2019“ grundsätzlich eine Wiederverwendung des Bodens im eigentlichen Plangebiet stattfinden. Die Ausbringungsflächen in einer Größe von 2,3 ha liegen allesamt im Wasserschutzgebiet „Allmendle/Höll“, Zone IIIa. Nach dem Merkblatt des zuständigen Landratsamtes Calw sind Erdaufschüttungen in Wasserschutzgebieten in der Regel unzulässig. Bodenaushub mit erhöhten Gehalten an anorganischen Schadstoffen (bspw. Schwermetalle wie das Arsen in den Vorkommen des Mittelfelds) darf nicht verwendet werden. Laut der Wasserschutzgebietsverordnung ist die Verwertung von Boden in diesen Zonen nur zulässig, wenn eine Verunreinigung oder sonstige nachteilige Veränderung des Grundwassers nicht zu besorgen ist. Auch in der vorliegenden Auslegung der Änderung des Maßnahmenkonzepts ist wieder nicht klar ersichtlich, ob sichergestellt worden ist, dass kein kontaminierter Boden in das Wasserschutzgebiet ausgebracht wurde. Wo die Bodenabtragsflächen im Mittelfeld lagen und welche Wertigkeit diese hatten, ist nicht nachvollziehbar. Die Ergebnisse der für die bodenkundliche Begleitung beauftragten Firma Terra Fusca Plan G, Stuttgart, sind nicht bekannt gegeben und finden sich auch nicht in den nun ausgelegten Unterlagen. Es ist auch nirgends nachgewiesen, dass mit dem Oberbodenauftrag die angestrebte Verbesserungsfähigkeit der Böden in den Gewannen Löchle und Kehle erreicht wurde. Mit der Ausdehnung der Maßnahme von 16 580 m<sup>2</sup> auf 22 675 m<sup>2</sup> Ausbringungsfläche wurde zudem das Risiko für den Boden und das Grundwasser erhöht.

Ein bodenkundliches Gutachten von dem Tübinger Fachingenieurbüro Wehinger/Egner (eine Flächen-Beprobung nach den Vorschriften der Bodenschutz-Verordnung, samt chemischer Analyse mit fachlicher Beurteilung der Laborergebnisse nach dem erfolgten Bodenauftrag vom Flst. 1691) ergab folgende Ergebnisse:

*„(... ) Die Vorsorgewerte der Bodenschutzverordnung werden nicht eingehalten. Ausschlaggebend sind die nachgewiesenen Mengen an Arsen,*

*PAK (Polycyclische aromatische Kohlenstoffe, also Derivate von Benzol) und Benzo(a)pyren (...)*“.

Die Verunreinigungen des Auftragbodens mit Benzo(a) pyren (BaP) sowie den 16 EPA-PAKS sind zwar nur gering, aber eindeutig nicht natürlich. Diesbezüglich ist die Nebenbestimmung der Abteilung 23 Umwelt-und Arbeitsschutz im LRA CW im Schreiben an den Antragsteller (Gemeinde Simmozheim) unter 2a. *„Es darf ausschließlich schadstofffreier Oberboden .... aufgetragen werden“* eindeutig nicht erfüllt!

Für das Ausbringen von fragwürdigen Böden im Wasserschutzgebiet 90700 Ökopunkte anrechnen lassen zu wollen, halten wir für daher nicht rechtens.

Zu A 12, Maßnahmenfläche auf Flst. Nr. 2330 (Grillplatz, etwa 30 000 ÖPs):

Wir können der Einschätzung des Gutachters nicht folgen und auf dieser Fläche des Flst. 2330 keine überwiegende Fettwiese erkennen. Unter einer Fettwiese ist Intensivgrünland aufgrund von gezielten landwirtschaftlichen Maßnahmen wie Düngung und ständig wiederkehrender Mahd zu verstehen. Eine landwirtschaftliche Nutzung findet auf den im Maßnahmenblatt A 12 gelb umrandeten Teil des Flst. Nr. 2330 (etwa 3600 m<sup>2</sup>) jedoch gar nicht statt.

Tatsächlich befindet sich auf dieser Fläche ein überregional bekannter Grill-, Spiel- und Sportplatz mit intensivem Nutzungsdruck durch erholungssuchende Familien, Wohnmobiltouristen, Partygesellschaften und Hundehalter (zeitweise auch Hundeschulkurse). Eine Tischgruppe aus Holz, der in die Bodenschicht eingetretene, großflächig verteilte Müll (Zigarettenkippen, Bierdeckel), Brandnarben der ausgewiesenen und der illegalen Feuerstätten, Trittspuren und Notdurftverrichtungen haben zu einer starken Schädigung der Krautschicht auf dem flachgründigen Boden – vor allem auf der westlichen Hälfte – geführt (siehe Fotos vom 09.09.2024 unten). Die Anlage einer Heuwiese unter diesen Bedingungen erscheint illusorisch.

Die dünne Bodenaufgabe und die Vegetation in diesem Bereich unterscheiden sich nur unwesentlich von dem Kalkmagerrasen des direkt gegenüber liegenden nördlichen Naturschutzgebiets „Hörnle und Geißberg“.

Mind. 1100 m<sup>2</sup> Fläche befinden sich unter kleineren Gehölzen und unter den mächtigen Kiefern. Etwa 450 m<sup>2</sup> Fahrweg und mindestens 300 m<sup>2</sup> Fläche mit starken Trittschäden müssten eigentlich neu eingesät werden, bevor sie als Fettwiese deklariert werden könnten. Eine etwa 200 m lange Reihe aus großen Bruchsteinen um den inneren Bereich soll die Zufahrt von Autos verhindern. Zumindest diese Flächen müssten bei der Berechnung der Größe der angeblichen Fettwiese in Abzug gebracht werden.

Das Vegetationsschicht der weniger stark geschädigten Fläche im östlichen Bereich besteht aus einer blumenbunten Wiese (Wegwarte, Wegeriche, Odermennig, Echtes Labkraut, Schafgarbe, Braunelle, Skabiose, Hornklee, vereinzelt Nelke, etc), leicht Gräserdominiert und entspricht nicht einer Fettwiese. Der großflächig verbreitete Dornige Hauhechel als Magerkeitsanzeiger, überwiegend in kriechender Form, verweist wahrscheinlich auf eine frühere Schafbeweidung.

Aus unserer Sicht gründet die vorgesehene „Abmagerung“ auf der etwa 3600 m<sup>2</sup> großen Fläche auf Flst. Nr. 2330 zur Erzielung von knapp 30 000 Ökopunkten auf fragwürdigen Annahmen. Die Flächengröße, die tatsächliche Nutzung und die vorhandene Vegetation müssen neu beurteilt werden, um naturschutzfachlich korrekt behandelt zu werden. Die weiter zugelassene Nutzung für die Öffentlichkeit steht den nötigen umweltschutzrechtlichen und landwirtschaftlichen Maßnahmen entgegen.

Sollten diese Flächen tatsächlich der Gewinnung von Ökopunkten dienen, so sind dringend Maßnahmen gegen die weitere Degeneration der vorhandenen Vegetation und gegen die Vermüllung nötig. Ein Sperren des Geländes vorläufig durch Einzäunung, Abbau der Mülleimer und der Möblierung mitsamt der Grillstelle, Entfernung des kleinteiligen Mülls aus dem Boden und evtl. weitere Maßnahmen wären hierfür nötig.

Ggf. liegt bereits zumindest teilweise ein naturschutzrechtlich geschützter Wiesenlebensraumbiotoptyp vor. Ein neues detailliertes fachtechnisches Gutachten ist unerlässlich.



Aufgrund der aufgeführten Unklarheiten und fachlichen Mängeln müssen wir die Änderung des Maßnahmenkonzepts für „Mittelfeld III 2019. 1.Änderung“ ablehnen. Der Ausgleichsversuch überzeugt überwiegend nicht.

Die Gemeinderäte können mit diesen Unterlagen nicht rechtssicher entscheiden.

Unterbleibt eine entsprechende Nachbearbeitung der Pläne bzw. alternativ die Gutschreibung der 194 331 Ökopunkte aus der Maßnahme A 10 plus Zuschlag für Zeitverzug nicht, behalten wir uns rechtliche Schritte vor.

Mit freundlichem Gruß,



*Markus Pagel*  
*NABU Gäu-Nordschwarzwald*



*Patrick Maier*  
*BUND Nordschwarzwald*

Mehrfertigung per Mail an:

Untere Naturschutzbehörde Calw , Michael.Eckerle@kreis-calw.de

Obere Naturschutzbehörde, RP Karlsruhe, daniel.raddatz@rpk.bwl.de

Gemeinde Simmozheim, gemeinde@simmozheim.de